Gemeinde Furth BEKANNTMACHUNG

Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Furth "Erweiterung Kleinfeld" mit Deckblatt Nr. 8 für das Grundstück Fl.Nr. 532/7 der Gemarkung Furth im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;

Hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 30.06.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes "Kleinfeld Nord – Deckblatt 3" der Gemeinde Furth mit Begründung gebilligt.

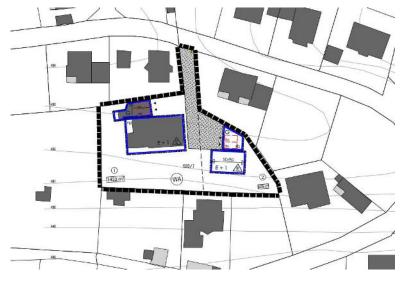
Das Planungsgebiet soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen. Zudem sollte nach dem Grundsatz "Innen statt Außen" eine Bebauung von derzeit brach liegenden Grundstücken erfolgen, eine Nutzung als Spielplatz wie im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen erfolgte nicht. Das Grundstück hat eine Fläche von 618 m².

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 22.09.2025 den vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes "Erweiterung Kleinfeld – Deckblatt 8" der Gemeinde Furth gebilligt.

Die Bauleitplanung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen und auf dem Baugrundstück eine weitere Parzelle zur Bebauung integrieren. Das Grundstück hat eine Fläche von 2030 m².

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf Fl-Nr. 532/7 der Gemarkung Furth im Baugebiet "Erweiterung Kleinfeld". Es wird im Norden von der Flurstraße, im Osten von den Grundstücken Flurstraße 19, 23 und 25, im Süden von den Grundstücken "Flurstraße 15, 17 und 17 A" sowie im Westen von einer landwirtschaftlichen Fläche Fl-Nr. 532 der Gemarkung Furth begrenzt. Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen:

Der o.g. Bebauungsplan wird den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugesandt und gleichzeitig für



die Bürgerbeteiligung ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 22.09.2025 nebst Begründung mit integriertem Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

21.11.2025 bis einschließlich 21.12.2025

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock aus. Die Unterlagen können zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können ebenfalls vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Furth deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB). Ein Antrag nach §47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm nur

Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Unter https://www.furth-bei-landshut.de/bauleitplanungen/ sowie im zentralen Landesportal für Bauleitplanverfahren https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ können Sie die o.g. Entwürfe einsehen und herunterladen. Auf Wunsch können die Unterlagen auch per E-Mail oder auf dem Postweg übersandt werden.

Wir bitten um Rückgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahme, gerne auch per E-Mail an "bauamt@vg-furth.de", bis spätestens 21.12.2025. Äußern Sie sich nicht fristgemäß, so geht die Gemeinde Furth davon aus, dass wahrzunehmende öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

 ausgehängt am:
 13.11.2025

 abzunehmen am:
 21.12.2025

abgenommen am:



Furth, den 12.11.2025

Andreas Horsche Erster Bürgermeister